

2.

**Acta. George Clauss und Hanss Begen in Vormund-
schaft des minderjährigen Hansen Begen zu Zauckerode
contra Rosinen Andreen Beutners zu Wurgewitz nach-
gelassene Witbe. ¹⁾**

Ein Beitrag zur Deutlichkeit und Undeutlichkeit der Gerichtssprache
früherer Zeit.

1. Der Erbkauf v. J. 1636.

Heut dato nach der Gnadenreichen Geburth unsers Herrn und
Heylandes Jesu Christi im 1636. Jahre am 1. July ist ein beständiger
unwiederruflicher Erbkauff abgehandelt und beschloßen worden, wie
folgendermaßen zu ersehen:

Es verkaufft Valtin Brändel, Richter zu Zauckeroda, in Vor-
mundschaft Marthen, Petri Beudners Sr. Witben im Hammer, und
Blasius Brändel in Vormundschaft Jungfrau Marthen, gemelten
Petri Beudners Sr. hinterlassenen Tochter, ein stück Feld, ohngefehr
nach 4 Schffl. acker nebst daranstoßender Wiese und Gehölzer, wie
dasselbe von alten Mühlwege und unterwärts an der Bach hinauff,
und dann ferner über die Bach hinüber bis an Hans Töpfers zu
Pesterwitz Güther und der Wurgewitzer Gemeinde angelegen, nichts
ausgeschlossen, sondern allermäßen, wie solches in seinen begriffenen
Kainen und Steinen versetzt, und wie dafelbige Peter Beudtner Sr.
von Ambroß Bögen zu Zauckeroda erblichen erkaufft, genüzet und
gebrauchet hat.

Darfur giebt Käuffer und MitErbe George Beudner im Hammer
zur ganzen KauffSumma Zweihundert Gulden folgender gestalt zu
bezahlen, alß 50 fl. Ostern Anno 1637, 50 fl. Ostern 1638, 50 fl.
Ostern 1639 und 50 fl. uf Ostern des 1640sten Jahres, daß also
die ganze KauffSumma der 200 fl. gänzlich vergnüget wird.

Die Freyheiten, die der Lehnsherr uf Zauckeroda, Weißigck der
SchaaffHüttung und Jagten uf Solche Stück Felde berechtigt ist, soll
dieselben S. E. G. vor Alters her gebrauchen. Da auch der Käuffer
Solch stücke Feld hinwieder verkauffen würde, soll der künfftige Käuffer
die Lehn auch bey oben und wohlermelten ErbHerrn suchen.

¹⁾ Handschriftliche Akten im Besitz der Familie Brendel-Wurgwitz.